



Geschäftsstelle
Postfach 1169
64629 Heppenheim
Telefon 06252/787154
Telefax 06252/787220
service@vds-astro.de

██████████, Am Sportplatz 7, D-49124 Georgsmarienhütte

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit, N II 1
Postfach 120629

53048 Bonn

Sprecher der Fachgruppe

██████████
Am Sportplatz 7
D-49124 Georgsmarienhütte
Email: ██████████

2020-10-14

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Sehr geehrter Herr ██████████,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Referentenentwurfes und für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde e.V. beschäftigt sich bereits seit mehr als 25 Jahren mit dem Problem der Lichtverschmutzung, da Astronomen durch die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen bereits lange erheblich beeinträchtigt sind. Dabei entstand auch eine Kooperation mit dem Mainzer Biologie-Professor Dr. Gerhard Eisenbeis, der bereits mehrere Untersuchungen zum Einfluss künstlicher Beleuchtung auf die nachtaktiven Insekten angestellt und bereits frühzeitig auf den dramatischen Rückgang der Insektenzahlen hingewiesen hatte (z.B. Eisenbeis, G., Hänel, A.: Light pollution and the impact of artificial night lighting on insects, in McDonnell, M.J et al: Ecology of Cities and Towns, 2009). Grundsätze zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wurden 2016 in der Resolution zur Vermeidung von Lichtverschmutzung „Für eine natürliche Nacht zum Schutz von Mensch und Natur“ (z.B. auf www.lichtverschmutzung.de) dargelegt. Die Fachgruppe hat sich auch um die praktische Umsetzung der Regelungen in den Kommunen der Sternenparks und der Sternenstadt Fulda als Best Practice-Beispiel eingesetzt.

Im Einzelnen:

§1 (1)

Einfügen:

... auf Dauer **bei Tag und Nacht** gesichert sind

Begründung: es sollte explizit erwähnt werden, dass nicht nur tagsüber (wie bislang meist), sondern auch nachts zu schützen ist!

Zu 7. § 23 (4):

Die Vorschrift sieht eine Beschränkung für neue Lichtquellen im Außenbereich von Naturschutzgebieten vor. Die Beschränkung sollte unbedingt auch auf alle Nationalen Groß- und Natura2000-Schutzgebiete und angrenzende Randbereiche ausgedehnt werden.

Begründung: wegen der Reichweite künstlichen Lichts können negative Auswirkungen nur in ausreichend großen Schutzgebieten mit entsprechenden Pufferzonen verhindert werden.

Zu 12. § 41a,

(1)

Technische Vorgaben zu einer entsprechenden Beleuchtung werden auf eine Rechtsverordnung verschoben, die erst bis zum 31. Dezember 2022 dem Bundesrat zugeleitet werden soll. Diese Zeit ist zu lang, da die negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung durch die rasante Verbreitung günstiger LED-Leuchtmittel weiterhin schnell zunehmen, es aber bereits technische Vorgaben gibt, wie sie beispielsweise in den von der International Dark Sky Association anerkannten Sterneparks erfolgreich angewendet werden (s. Anlage Handlungsempfehlungen). Hingewiesen sei auch auf die Empfehlungen „Protected Areas in Europe: Essential for Safeguarding the Nighttime Environment“ der Experten im wissenschaftlichen Netzwerk Loss of the Night Network (LoNNe) (http://www.cost-lonne.eu/wp-content/uploads/2013/08/LoNNe-Statement-for-NPAs_2016_160722.pdf, deutsche Version in Anlage). Weiteres ist in den sicher bekannten, kürzlich erschienenen Veröffentlichungen zu finden:

- TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, 2020
- Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Heft 168 der BfN-Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, 2020
- Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543, 2019

Sie lassen sich einfach zusammenfassen:

- Ist künstliches Licht unbedingt notwendig?
- Nur den maximal notwendigen Lichtstrom verwenden, Obergrenzen definieren
- Licht nur dorthin lenken, wo es benötigt wird, kein direktes Licht oberhalb der Horizontalen aussenden
- Licht nur bedarfsorientiert einsetzen, im Laufe der Nacht bedarfsorientiert reduzieren
- Licht mit geringen Blauanteilen verwenden, d.h. eine äquivalente Farbtemperatur von 3000 K oder weniger verwenden, in Schutzgebieten von 2200 K oder weniger.

Zitat aus dem TAB-Fokus zum TAB-Bericht:

„Zur Ertüchtigung möglicher Regulierungsansätze sollte nicht auf die aufwendige Erforschung relevanter Parameter und Schwellenwerte gewartet werden. Um dem Trend der Aufhellung von Nachtlandschaften entgegenzuwirken, sollten Lichtemissionen vielmehr vorsorgeorientiert beurteilt werden. Hierauf aufbauend können schon mit heutigem Wissen und Stand der Technik Handlungsleitlinien konkretisiert werden.“

(3)

Im Gegensatz dazu werden für Himmelsstrahler bereits sehr wohl konkrete Vorgaben gemacht. Abweichend vom Entwurf sollten Himmelsstrahler ganzjährig verboten werden, insbesondere sind sie nicht in der Zeit vom 1. Juni bis zum 14. Juli zu erlauben!

Begründung: Die Strahler beeinflussen nicht nur Zugvögel sondern sind auch regelrechte Fallen für nachtaktive Insekten, die auch im Frühsommer zahlreich unterwegs sind. Der Fachgruppe Dark Sky wurde bereits im Jahr 2000 durch das Umweltamt der Stadt Dortmund die Beobachtung mitgeteilt, dass an einem Himmelsstrahler „in einer Stunde etwa 1000 Nachtfalter und andere größere Fluginsekten ... durch Verbrennen zu Tode kamen“.

Hinzu kommt, dass bereits jetzt viele Himmelsstrahler mit Verweis auf bestehende Gesetze und Grundsatzurteile nicht erlaubt werden.

Die elektrische Leistung der Himmelsstrahler soll auf 900 W beschränkt werden, was in den Erläuterungen auf bestimmte konventionelle Lampen bezogen wird. Hier muss statt der elektrischen die Lichtleistung (Lichtstrom) als Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt werden, was für die genannten Lichtquellen etwa 90 000 Lumen (lm) entsprechen würde. Da die Reichweite nicht „bis zu

mehr als 10 Kilometern“ sondern mit bis zu 30 Kilometern beworben wird, sollte der maximale Lichtstrom auf 10 000 lm beschränkt werden.

Zu VI. Gesetzesfolgen

2 Nachhaltigkeitsaspekte

Verbot von Himmelsstrahlern und Insektenvernichterlampen dürfte nur ein relativ geringes Potential an Energieeinsparung haben. Wesentlich höhere Einsparpotentiale haben

- Gezielt eingesetzte künstliche Beleuchtung, die nur das beleuchtet, was beleuchtet werden muss.
- Einsatz möglichst geringer Helligkeiten ohne die Sicherheit zu gefährden, und
- eine bedarfsorientiert geregelte Reduzierung in den späten Nachtstunden, etwa durch Reduzieren oder Abschalten der Beleuchtung sowohl der öffentlichen als auch der nichtöffentlichen Beleuchtung, wenn sie keine notwendigen Aufgaben mehr erfüllt.

Wir hoffen, dass die Anregungen berücksichtigt werden können, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung,

mit freundlichen Grüßen,



Anlagen:

- Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung
- Stellungnahme der EU-COST ES 1204 LoNNe, Netzwerk „Verlust der Nacht“: Schutzgebiete in Europa: Empfehlungen zum Schutz der nächtlichen Umwelt